

# Veranstaltungsbedingungen

## Teil I. Allgemeine Mietbedingungen

### Präambel

Die CongressPark Wolfsburg GmbH - im Folgenden Vermieterin genannt - vermietet ihre Räumlichkeiten (Säle, Konferenzräume) und sonstigen Veranstaltungsflächen nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen. Die Veranstaltungsbedingungen gelten darüber hinaus für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen.

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieterin und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Die Veranstaltungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Mietvertrags. Sie finden Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nicht, wenn die Vermieterin sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Vertragsbestimmungen auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

---

### Inhalt

- § 1 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen
- § 2 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck
- § 3 Mieter, Veranstalter, entscheidungsbefugter Vertreter, Veranstaltungsleiter
- § 4 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten
- § 5 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen, Sicherheitsleistungen
- § 6 Vermarktung und Werbung, Sponsoren
- § 7 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA
- § 8 Bewirtschaftung, Merchandising
- § 9 Garderoben, Reinigung, Toilettenpersonal
- § 10 Funknetze / W-LAN
- § 11 Haftung des Mieters
- § 12 Haftung der Vermieterin
- § 13 Rücktritt vom Vertrag, Absage der Veranstaltung
- § 14 Höhere Gewalt
- § 15 Ausübung des Hausrechts
- § 16 Abbruch von Veranstaltungen
- § 17 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 18 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung
- § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 20 Salvatorische Klausel

## § 1 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.
2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt die Vermieterin noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Mieter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Mieter die übermittelten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Vermieterin sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder eMail als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.
3. Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

## § 2 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Mieter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Ordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Mieter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.
2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Mieter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Mieter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
3. Veränderungen am Mietobjekt, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Vermieterin und nach Vorliegen der behördlichen Genehmigungen erfolgen. Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Aufplanung der Veranstaltung gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.
4. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung des Nutzungszwecks unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Der Mieter bekennt mit Vertragsabschluss, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet, §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 188, 192a, 241 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen. Der Mieter ist verpflichtet,
  - aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,

- Teilnehmer und Besucher von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
  - die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
  - bei andauernden Verstößen die Veranstaltung abubrechen.
6. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 2.5 Satz 2, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der Vermieterin nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die Vermieterin zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
7. Die Vermieterin behält sich vor, bei allen Veranstaltungen ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus und für Demokratie zu setzen.

### **§ 3 Mieter, Veranstalter, entscheidungsbefugter Vertreter, Veranstaltungsleiter**

1. Vertragspartner sind die Vermieterin und der im Vertrag bezeichnete Mieter. Führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Vermieterin offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber der Vermieterin zu benennen. Der Mieter bleibt als Vertragspartner der Vermieterin für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Mieters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der NVStättVO für den Mieter nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen wahrnimmt. Handelt es sich beim Mieter um eine natürliche Person, gilt der Mieter als Veranstaltungsleiter, sofern der Mieter keine andere Person namentlich benennt.
3. Die Pflichten, die dem Mieter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

### **§ 4 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten**

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Zeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau von Gegenständen sind vom Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
2. Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Vermieterin unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Vermieterin verpflichtet. Dem Mieter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der Vermieterin möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.
3. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.
4. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbaude restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentuschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die Vermieterin dem Mieter gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands

bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 5 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen, Sicherheitsleistungen**

1. Das vom Mieter zu zahlende Entgelt ist schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag festgelegt. Es umfasst den Mietzins für die Räumlichkeiten, Nebenkosten und Zusatzleistungen. Werden nach Vertragsabschluss auf Anforderung des Mieters zusätzliche Leistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten, sind diese nach Angebot bzw. nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preisliste vom Mieter zu erstatten.
2. Der Umfang und die vom Mieter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die Vermieterin in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.
3. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, können die vereinbarten Entgelte an aktuelle Marktpreisentwicklungen um bis zu 10% angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Die Umstände, welche zur Anpassung berechtigen, sind vom jeweiligen Vertragspartner konkret darzulegen. Eine Preisanpassung kann ein Mal pro Jahr ab Vertragsschluss gerechnet erfolgen. Eine Preisanpassung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der jeweilige Vertragspartner einseitig zu vertreten hat. Führt eine Preisanpassung zu einer unzumutbaren Erhöhung oder Senkung der insgesamt zu zahlenden Entgelte, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Preisanpassung treten.
4. Der im Mietvertrag vereinbarte Abschlag auf Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen ist, sofern im Mietvertrag kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, im Voraus zu zahlen. Die Vermieterin ist berechtigt die Abschlagzahlung jederzeit nach Vertragsabschluss vom Mieter zu fordern. Die Abschlagzahlung ist nach Rechnungsstellung unmittelbar zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
5. Die Vermieterin ist berechtigt zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich möglicher Ansprüche wegen Beschädigung der Mietsache durch Vandalismus oder Demonstrationen gegen die geplante Veranstaltung, Sicherheitsleistung in angemessener Höhe als Vorauszahlung vom Mieter zu verlangen.
6. Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsbezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen vom Mieter beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch die Vermieterin unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen überhaupt noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich bei einer kurzfristigen Beauftragung um bis zu 50 % erhöhen. Der Mieter wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Kosten- und Leistungsübersicht, die von ihm zu bestätigen ist.
7. Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungsstellung durch die Vermieterin innerhalb von 10 Tagen auf das Konto der Vermieterin zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 Absatz 5 BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die Vermieterin berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten. Das Recht auf außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Vermarktung und Werbung, Sponsoren**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Vermieterin. Dies gilt auch für Werbung des Mieters für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der Vermieterin abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Mieter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Mieter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der Vermieterin.
4. Der Mieter ist bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien verpflichtet, die Corporate Identity der Vermieterin (z.B. Logo) konsistent einzuhalten, soweit diese verwendet wird. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter bei der Gestaltung der Eintrittskarten zu verlangen, dass das Logo der Vermieterin, unter Berücksichtigung der Maßgaben von Ziffer 6.3., auf der Vorderseite der Eintrittskarten platziert wird. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der Vermieterin werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die Vermieterin bereitgestellt.
5. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Mieter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Vermieterin zulässig (vgl. Ziffer 6.1). Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.
6. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Mieter zur Bewerbung seiner Veranstaltung
  - im Veranstaltungskalender
  - auf der Webseite
  - auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook etc.)
  - in Newslettern, Broschüren
  - Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbarer Medien (digital und print)
  - auf Werbemitteln und Tickets
 bereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
7. Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die Vermieterin gemacht bzw. verwendet werden.
8. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die Vermieterin schriftlich genehmigen zu lassen.
9. Die Vermieterin ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht schriftlich widerspricht.
10. Die Vermieterin ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Mieter.

## **§ 7 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA**

1. Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.
2. Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der NVStättVO, einzuhalten.
3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Mieter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Mieter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Mieter. Dies gilt auch dann, wenn sich die Vermieterin bereit erklärt, die Antragstellung für den Mieter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten

4. Der Mieter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Mieter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Mieters.
5. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Mieter verlangen.
6. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Vermieterin vom Mieter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

#### **§ 8 Bewirtschaftung, Merchandising**

1. Die Gastronomie ist exklusiv an einen mit der Stadt Wolfsburg vertraglich verbundenen Pächter vergeben. Der Mieter ist mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen selber anzubieten oder durch Dritte anbieten zu lassen. Hierzu zählen auch das Aufstellen von Ständen und das Einrichten von Flächen für die Abgabe von Speisen und Getränken sowie für die Abgabe gastronomischer Proben.
2. Der Genehmigung durch die Vermieterin bedürfen das Aufstellen von Dienstleistungs- und Merchandisingständen. Die Genehmigung ist grundsätzlich abhängig von der Zahlung eines in der Preisliste der Vermieterin festgelegten Entgelts, dessen Höhe durch die Vermieterin veranstaltungsbezogen festgesetzt wird.

#### **§ 9 Garderoben, Reinigung, Toilettenpersonal**

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Vermieterin. Die Vermieterin trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Karten(vor-)verkauf ist die Abgabe der Garderobe obligatorisch. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Taschen- und Rucksackverbote, Taschenkontrollen und/oder Körperkontrollen von der Vermieterin vorgeschrieben werden. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen und Rucksäcken oder in abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen. Es handelt sich um eine Obliegenheit des Mieters die Besucher seiner Veranstaltung im Rahmen des (Vor-)Verkaufs von Tickets und im Rahmen des Einlasses auf die Verpflichtung zur entgeltlichen Garderobenabgabe sowie auf die darüberhinausgehenden Gebote/Verbote nachdrücklich hinzuweisen und die Verpflichtungen durchzusetzen. Die Einnahmen aus den Garderobenentgelten werden zur Deckung der Personalkosten der Vermieterin herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich ihr zu. Decken die Einnahmen aus den Garderobenentgelten nicht die Personalkosten ist der Mieter zum Ausgleich verpflichtet.
2. Der Mieter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der Mieter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Vermieterin keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobebereiche. Der Mieter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
3. Die Reinigung der Veranstaltungsräume erfolgt durch die Vermieterin. Eine Grundreinigung von bis zu drei Arbeitsstunden ist in der Miete inkludiert, soweit vertraglich keine abweichende Regelung getroffen ist. Beträgt der Reinigungsaufwand mehr als drei Arbeitsstunden erfolgt die Abrechnung der Mehrleistungen auf Stundenbasis. Der Preis pro Reinigungsstunde beträgt 25,- € zzgl. gesetzl. MwSt..
4. Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt der Vermieterin. Die Kosten trägt die Vermieterin.

#### **§ 10 Funknetze/W-LAN**

1. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der Vermieterin eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in

Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

2. Mieter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die Vermieterin für Verstöße des Mieters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Mieters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die Vermieterin vom Mieter gegenüber allen finanziellen Forderungen, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, freizustellen.

## § 11 Haftung des Mieters

1. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Mietverhältnisses.
2. Der Mieter hat die von der Vermieterin überlassenen Flächen in dem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben, indem er sie der Vermieterin übernommen hat. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1, Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.
3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Mieters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Mieter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
4. Der Umfang der Haftung des Mieters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
5. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Vermieterin als Vermieterin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Ein etwaiges Mitverschulden der Vermieterin und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Vermieterin, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.
6. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte
  - Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,-- € (fünf Millionen Euro) und für
  - Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,-- € (einer Million Euro)

abzuschließen und der Vermieterin gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Der Vermieterin steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Mieters abzuschließen.

## § 12 Haftung der Vermieterin

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die Vermieterin bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen angezeigt wird.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder

besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Mieters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Mieters beauftragt werden.

3. Die Vermieterin haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Mieter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Vermieterin erleidet oder wenn die Vermieterin ausdrücklich eine Garantierklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Vermieterin auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Vermieterin zu vertreten, haftet die Vermieterin abweichend von Ziffer 12.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

### **§ 13 Rücktritt vom Vertrag, Absage der Veranstaltung**

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Mieter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach
  - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
  - bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
  - weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 100 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte für Räume und Flächen. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein. Ist der Vermieterin ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik etc.) sind vom Mieter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß 15.1 enthalten und darin aufgeführt sind.
3. Gelingt es der Vermieterin, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 13.1. bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/ oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
  - a. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
  - b. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
  - c. der Mieter den veranstaltungsbedingten gesetzlichen oder behördlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten vor der Veranstaltung nicht nachgekommen ist



- d. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - e. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin wesentlich geändert wird,
  - f. der Mieter bei Vertragsschluss die Vermieterin nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bei der Veranstaltung mit stark polarisierenden politischen, radikalen oder antisemitischen Inhalten, Künstlern oder Rednern zu rechnen ist, welche die Erstellung und Abstimmung eines speziellen Sicherheitskonzeptes nach § 43 Abs. 1 NVStättVO erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist
  - g. gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Mieter verstoßen wird,
  - h. der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/ GVL nicht nachkommt oder
  - i. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Mieter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
5. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.4. a. bis h. genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
  6. Die Vermieterin ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Mieter verpflichtet, soweit der Mieter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
  7. Ist der Mieter eine Agentur, so steht der Vermieterin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Vermieterin vollständig übernimmt und auf Verlangen der Vermieterin angemessene Sicherheit leistet.

#### **§ 14 Höhere Gewalt**

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.
3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung nach Ziffer 14.2 bleibt der Mieter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der Vermieterin verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der Vermieterin, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Mieter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.
4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Mieters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Mieter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

5. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre der Vermieterin liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

#### **§ 15 Ausübung des Hausrechts**

1. Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin das Hausrecht während der Dauer des Mietverhältnisses aus.
2. Beauftragte Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte und externe Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen auf Anforderung für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen, und Dritten. Den Anordnungen des Vermieters und externen Diensten ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Das Personal der Vermieterin hat sich auf Anforderung des Mieters entsprechend ausweisen.

#### **§ 16 Abbruch von Veranstaltungen**

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Verstoß gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

#### **§ 17 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Mieter an die Vermieterin übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Mieter ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an die Vermieterin im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 17.2 bis 17.5 bestimmten Zwecke zu informieren.
2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Vermieterin, zur Erbringung ihrer Leistungen, personenbezogene Daten des Mieters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Mieters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Vermieterin die Daten des Mieters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
3. Personenbezogene Daten des Mieters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden.
4. Die Vermieterin verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Mieter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der Vermieterin gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.
5. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Vermieterin auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit eine E-Mail an [Datenschutz@ecolaw.de](mailto:Datenschutz@ecolaw.de) senden. Auf Wunsch erhält der

Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die Vermieterin über ihn gespeichert hat.

#### **§ 18 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung**

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.
2. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Mieter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Sämtliche Einnahmen des Mieters aus dem Karten(vor-)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag im Voraus an die Vermieterin abgetreten.
4. Der Mieter ist zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietverhältnis, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt.

#### **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/ oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wolfsburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Mieter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland und wird für alle Streitigkeiten aus und/ oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Wolfsburg als Gerichtsstand vereinbart.

#### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.